



Gemeinde Oberschlierbach

Oberschlierbach 1 | 4554 Oberschlierbach
Tel.: 07582/620 19-0 | Mail: gemeinde@oberschlierbach.at
www.gemeinde-oberschlierbach.at



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschlierbach vom 03.04.2023 betreffend die Festsetzung eines monatlichen Reisekostenpauschales für den Bürgermeister.

Auf Grund des § 4 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 9 idGF. in Verbindung mit § 18 der Oö. Landes-Reisegebührevorschrift wird verordnet:

§1

- (1) Dem Bürgermeister gebührt anstelle des ihm *für die einzelnen* Dienstreisen zustehenden Reisekostenersatzes ein monatliches Reisekostenpauschale von € 200,00.
- (2) Das Reisekostenpauschale nach Abs. 1 ändert sich in Hinkunft in dem prozentuellem Ausmaß, in dem sich die gesetzlichen Reisegebühren nach der Oö. Landes-Reisegebührevorschrift ändern; sich ergebende Euro- und Centbeträge sind auf volle Euro-Beträge aufgerundet auszusahlen.

§ 2

- (1) Das Reisekostenpauschale nach § 1 ist gleichzeitig mit der monatlichen Aufwandsentschädigung auszusahlen.
- (2) Der Anspruch auf das Reisekostenpauschale nach Abs. 1 bestimmt sich nach dem Anspruch auf den Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz, jedoch mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf das Reisekostenpauschale ruht, wenn der Bürgermeister seine Funktion durch einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat nicht ausübt.

§3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ersten jenes Monats, der dem Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist nachfolgt.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Andreas Geppert



Angeschlagen: 04.04.2023
Abgenommen: 19.04.2023

